

Corona-Pandemie und Ausbildung

Fragen und Antworten



Was ist eigentlich ...

Telearbeit: § 2 Absatz 7 ArbStättV definiert Telearbeitsplätze als vom / von der Arbeitgeber/in fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im privaten Bereich der Beschäftigten. Es wird zwischen „(häuslicher) Telearbeit“ und „alternierender Telearbeit“ unterschieden.

„(häusliche) Telearbeit“: Diese findet ausschließlich von zu Hause aus statt. Der / die Arbeitnehmer/in hat keinen Arbeitsplatz mehr im Unternehmen hat. Der / die Arbeitgeber/in richtet seine/m/r Mitarbeiter/in einen Arbeitsplatz zu Hause ein und übernimmt die Kosten dafür.

„alternierender Telearbeit“: Der / die Beschäftigte hat auch noch einen Arbeitsplatz im Betrieb und arbeitet abwechselnd von dort und von zu Hause aus.

„mobile Arbeit“: Der / die Mitarbeiter/in arbeitet über ein mobiles Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop) von unterwegs oder einem anderen beliebigen Ort aus. Das kann auch die eigene Wohnung sein. Er ist mithin frei in der Wahl seines Arbeitsortes.

„Homeoffice“: Der Homeofficebegriff ist gesetzlich nicht definiert, wird jedoch häufig für beide zuvor beschriebenen Arbeitsformen genutzt. Gemeint ist umgangssprachlich jedoch die Telearbeit.

Fotos: iStock



Bestellung weiterer Informationen

Name*

Vorname*

Strabe*

PLZ/Ort*

Dienststelle/Betrieb*

Beruf

Beschäftigt als*:

- Tarifbeschäftigte/r
- Beamter/Beamtin
- Rentner/in
- Azubi, Schüler/in
- Anwärter/in
- Versorgungsempfänger/in
- Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten.
- Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten.
- Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.

Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-40, Telefax: 030.4081-4999, E-Mail: post@dbb.de. Unseren Datenschutzaufträgen erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter: E-Mail: datenschutz@dbb.de. Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.dbb.de/datenschutz.html.

Datum / Unterschrift

Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse:
dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin,
Telefon: 030.4081-5400, Fax: 030.4081-4399, E-Mail: tariff@dbb.de, Internet: www.dbb.de

dbb jugend (Bund)

Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb-jugend.de
E-Mail: info.dbbj@dbb.de | Telefon: 030.4081-5751





Ausbildung. Corona.

Geht das überhaupt?

CORONAVIRUS



Dürfen Auszubildende auch im Homeoffice arbeiten?

Eigentlich nicht. Auszubildende sollen ihre beruflichen Kompetenzen im Betrieb vermittelt bekommen, was eine Anwesenheit in der Ausbildungsstätte erfordert. Weiter verpflichtet § 14 Absatz 1 Nummer 2 Berufsbildungsgesetz den / die Ausbilder/in selbst auszubilden oder eine/n Ausbilder/in ausdrücklich mit der Ausbildung zu beauftragen. Das ist im Homeoffice praktisch schwer umsetzbar.

Jedoch ist es zur Bekämpfung der Corona-Pandemie manchmal notwendig, Teile der Belegschaft und damit auch die Auszubildenden ins Homeoffice zu schicken. Dein/e Ausbilder/in wird kann Dir dann jedoch nur Aufgaben stellen, bei denen es etwa um das Vertiefen von bereits erworbenen Ausbildungsinhalten geht. Die / der Ausbilder/in muss dabei Deine Ausbildungsschritte ständig zum Beispiel per Mail oder Videokonferenzen überprüfen. Auch der Ausbildungsnachweis muss weiterhin geführt werden.

Welche Ausstattung steht mir im Homeoffice zu?

Dein Arbeitgeber hat Dich mit der notwendigen digitalen Infrastruktur auszustatten, damit Dir ein Arbeiten von zu Hause möglich ist. Damit Du von Zuhause aus arbeiten kannst, muss Dein Ausbildungsbetrieb Dir grundsätzlich einen Homeoffice-Arbeitsplatz einrichten, wenn Du einen solchen Arbeitsplatz zu Hause nicht hast. Es müssen das Mobiliar (bspw. ergonomische Stühle, Schreibtischlampe) und die Arbeitsmittel (bspw. Taschenrechner) bereitgestellt werden, die für die Erbringung der Arbeitsleistung notwendig sind.

Darf ich aus Angst vor Ansteckung der Ausbildung fernbleiben?

Nein. Jedes eigenmächtige Fernbleiben verstößt gegen Deine Pflichten und kann neben arbeitsrechtlichen Konsequenzen auch Deine Zulassung zur Abschlussprüfung gefährden.

Jedoch kannst Du im Falle einer konkreten Gefährdung mit Deinem Ausbildungsbetrieb sicher über eine Freistellung von der Arbeit oder eine Verlagerung Deiner Ausbildung ins Homeoffice sprechen.

Berufsschule – Was mache ich, wenn die Schule geschlossen ist?

Sobald die Schule anstelle des Präsenzunterrichts Online-Angebote anbietet oder Aufgaben zur eigenverantwortlichen Bearbeitung zur Verfügung stellt, muss der Ausbildungsbetrieb den / die Auszubildende/n für den Berufsschulunterricht freistellen. Soweit ein solches Angebot nicht gemacht wird, besteht Anwesenheitspflicht im Betrieb.

Kann ich gegen meinen Willen in den Urlaub geschickt werden?

Nein, da Urlaub nicht gegen Deinen Willen angeordnet werden darf. Anders sieht es jedoch aus, wenn der / die Arbeitgeber/in Betriebsurlaub anordnet. Diese Anordnung darf jedoch nicht Deinen gesamten Jahresurlaub umfassen und muss mit einem angemessenen Vorlauf angekündigt werden.

Kann Kurzarbeit auch für Auszubildende angeordnet werden?

Grundsätzlich nicht, da die Ausbildungspflicht des / der Arbeitgeber/s/in fortbesteht und Dein Ausbildungsbetrieb dazu verpflichtet ist, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen, um Dich ordentlich auszubilden. Dazu müssen die notwendigen Ausbilder/innen zur Verfügung gestellt werden. Sollte doch Kurzarbeit angeordnet werden, so gelten die Regelungen des § 19 Absatz 1 Nummer 2 BBiG. Erst nach Ablauf der darin vorgesehenen Frist können auch Auszubildende Kurzarbeitergeld bekommen.

Beachte: In Deinem Arbeitsvertrag oder in einem Tarifvertrag kann es abweichende Regelungen geben, nach denen die Auszubildende auch länger weiter zu zahlen ist.

Was passiert, wenn Dein Ausbildungsbetrieb unter Quarantäne gestellt wird?

Auch hier greift § 19 BBiG. Du bekommst für sechs Wochen Deine Auszubildendenvergütung weitergezahlt.

Dein Betrieb wird wegen der Pandemie länger geschlossen sein oder schließt sogar für immer. Was passiert mit Deinem Auszubildendenverhältnis?

Auch in diesem Fall ist Dein Ausbildungsbetrieb verpflichtet, Dir innerhalb der vorgesehenen Zeit alle Ausbildungsinhalte zu vermitteln, damit Du in die Lage versetzt wirst, die Abschlussprüfung zu bestehen.

Sollte Dein Ausbildungsbetrieb dazu wegen Corona nicht in der Lage sein, ist es seine Pflicht, sich zusammen mit der zuständigen Stelle um einen neuen Ausbildungsbetrieb für Dich zu bemühen.

Warum Gewerkschaften gerade jetzt so wichtig sind?

Die Corona-Krise hat uns alle gefordert. Und sie hat dazu geführt, dass in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes der Digitalisierungsturbo geschaltet wurde. Viele Errungenschaften des letzten Jahres werden bleiben. Nun müssen die geänderten Arbeitsbedingungen arbeitnehmerfreundlich gestaltet werden, damit die gewonnenen Vorteile nicht zu Lasten der Beschäftigten gehen. Dafür braucht es starke Gewerkschaften. Beispielhaft kann hier der im Frühsommer 2021 abgeschlossene Tarifvertrag Digitalisierung genannt werden, der zukünftig immer dann zur Anwendung kommt, wenn es in Folge von Digitalisierung zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsplatzanforderungen oder Arbeitsplatzbedingungen kommt. Ohne die unermüdete Arbeit der Gewerkschaften wäre dieser Tarifvertrag so schnell nicht zustande gekommen.